



### Merkblatt Hofdüngerabnahmeverträge

1. Der Hofdünger ist unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) Anhangs 2.6, sach- und fachgemäss auf geeignetem Kulturland zu verwerten.
2. Wer Hofdünger abgibt, muss über den Abnehmer, die abgegebene Menge und den Zeitpunkt der Abgabe Buch führen, die Angaben während mindestens 5 Jahren aufbewahren und der Behörde auf Verlangen zustellen.
3. Änderungen des Abnahmevertrages sind dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Kaspar Escher Haus, 8090 Zürich, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Kopien des bewilligten Vertrages werden dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, der Düngungsberatung des Kantons Zürich und der zuständigen Kontrollorganisation zugestellt.
5. Mit den Hofdüngerabnahmeverträgen sind aktuelle Nährstoffhaushalte des Abgebers wie des Abnehmers einzureichen. Phosphor- und Stickstoffhaushalt werden an Hand der eingereichten Nährstoffbilanzen beurteilt. Dabei ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die „Suisse-Bilanz“ der Beratungszentralen Lindau und Lausanne in der jeweils aktuellen Version. Diese Methode ist fachlich aus den «Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau», der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten abgeleitet. **Die Nährstoffhaushalte müssen unter Berücksichtigung der Hofdüngerabnahmeverträge ohne den Fehlerbereich von 10 % ausgeglichen sein.**

Auszug aus der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (Ziff 3.1, Anhang 2.6)

<sup>1</sup> Wer Dünger verwendet, muss berücksichtigen:

- a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsempfehlungen);
- b. den Standort (Pflanzenbestand, Topografie und Bodenverhältnisse);
- c. die Witterung
- d. Beschränkungen, die nach der Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutz- oder Umweltschutzgesetzgebung angeordnet oder vereinbart worden sind.

<sup>2</sup> Wer über Hofdünger verfügt, darf Recycling- und Mineraldünger nur verwenden, wenn der Hofdünger nicht ausreicht oder sich nicht eignet, um den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken.

Auszug aus der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (Ziff. 3.2.1, Anhang 2.6)

Einschränkungen

<sup>1</sup> Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

<sup>2</sup> Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Zürich, Mai 2006